

*Struv. Exerc. 31. th. 14.*

worauf

*Struv. in suis Evolut. Jur. d. 1.*

antwort.

### Das III. Capitel.

## Von der Form und unterschiedlichen Erbzinssen.

S. 8.

**S**achdem wir die Personen, welche Erbzinsgüther vergeben und welche solche annehmen können, auch von der Art und Beschaffenheit, wie solche Erbzinsse constituiert werden, gehandelt, so muß man auch etwas von der Form und unterschiedlichen Arten der Zinsse reden; dann bekant aus obigen, daß jährlichen von denen Erbzinsgüthern ein gewisser Zins gegeben werden muß. Dieser Zins entstehet nun ex Contractu Censuali, in welchen erfordert wird, daß er auch nicht durch ein Pactum remittiret werden kan, weil er von der Substanz des contractus selbst dependirt und hergeleitet, welche durch pacta nicht aufgehoben wird,

*arg. l. 8. ff. de castrens. pec. l. 13. § seqq. C. de Probat.*

und nicht, daß er in recognitionem dominii directi

recti